

Hinweise für Veranstalter

Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen können Anträge auf Anerkennung web-basiert bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe stellen. Zur Nutzung des Online-Portals sind zunächst die Zugangsdaten unter www.aekwl.de/zugang-anerkennung anzufordern.

Antragsformulare finden Sie auch unter www.aekwl.de/zertifizierung.

Sie sind ebenso erhältlich bei der

Ärztekammer Westfalen-Lippe, Ressort Fortbildung
Gartenstr. 210–214
48147 Münster

Tel.: 0251 929-2212/-2213/-2215/-2218/-2219/-2230
Fax: 0251 929-2259
E-Mail: zertifizierung@aecwl.de

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Fortbildungsinhalte § 2 der Fortbildungsordnung der ÄKWL, den Zielen der Berufsordnung und dem aktuellen konsentierten Kenntnisstand entsprechen sowie die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung Berücksichtigung finden.

Für die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Punkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung werden gem. Verwaltungsgebührenordnung der ÄKWL Gebühren fällig. Die Verwaltungsgebührenordnung finden Sie unter: www.aekwl.de → Arzt → Arzt und Recht → Bibliothek → Arztrelevante gesetzliche Bestimmungen.

Für die nachträgliche Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie wird auch erhoben, sofern Anträge außerhalb der Regelfrist, d. h. weniger als vier Wochen (28 Tage) vor Veranstaltungsbeginn, gestellt werden.

Liegt der vollständige Anerkennungsantrag vier Wochen vor Veranstaltungstermin vor, kann eine fristgerechte Bearbeitung erfolgen.

Elektronische Erfassung von Fortbildungspunkten

Im Januar 2006 hat die Ärztekammer Westfalen-Lippe die elektronische Erfassung von Fortbildungspunkten und ein damit verbundenes individuelles Fortbildungspunktekonto für jeden Kammerangehörigen eingeführt. Ärzte/innen verfügen über Barcode-Etiketten mit der persönlichen Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN). Anhand der EFN lassen sie sich bei Fortbildungsveranstaltungen als Teilnehmer/in registrieren.

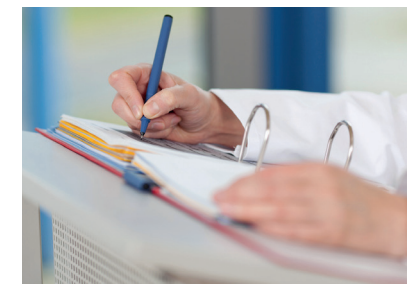
Veranstalter erhalten für jede von der Ärztekammer Westfalen-Lippe anerkannte Fortbildungsveranstaltung eine Veranstaltungsnummer (VNR) und ein dazugehöriges Passwort. Zur elektronischen Übermittlung der Fortbildungspunkte der Teilnehmer über den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) benötigen Fortbildungsveranstalter einen Internet-Zugang sowie das entsprechende elektronische Meldeformular. Mittels PC und handelsüblichem 1-D-Barcode-Scanner (Barcode 39) bzw. 2-D-Barcode-Scanner erfolgt das Einlesen der EFN-Barcodes in das elektronische Meldeformular, das unter www.eiv-fobi.de aufgerufen werden kann. Die Autorisierung und Identifizierung des Veranstalters für das Versenden des Meldeformulars erfolgt mittels der von der Ärztekammer vergebenen VNR und eines Passworts.

Als Alternative zur Verwendung des elektronischen Meldeformulars ist das Übertragen einer XML-Datei (nähere Schnittstellenbeschreibung unter www.eiv-fobi.de) bzw. die Nutzung der FoBi@pp möglich, erhältlich für iOS- und Android-Endgeräte.

Sofern die Teilnehmerdaten nicht elektronisch übermittelt werden können, kann der Veranstalter die Teilnehmerdaten spätestens bis 14 Tage nach der Veranstaltung mittels einer Anwesenheitsliste, in die die Barcode-Etiketten der Teilnehmer eingeklebt werden, an die Ärztekammer Westfalen-Lippe, Postfach 4067, 48022 Münster, senden. Diese wird dann die erworbenen Fortbildungspunkte dem individuellen Punktekonto jedes Teilnehmers über den elektronischen Informationsverteiler (EIV) gutschreiben. Eine Kopie der Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.



ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE



Zertifizierung
der ärztlichen Fortbildung
Informationen für Veranstalter

Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung

Die Ärztekammern haben mit der Einführung des Fortbildungszertifikates bereits vor einigen Jahren einen Weg beschritten, ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, die Fortbildungen für die Öffentlichkeit zu dokumentieren. Mit dem Fortbildungszertifikat belegt die Ärzteschaft ihre regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und damit die vielfältigen Bemühungen um die ärztliche Kompetenzerhaltung und -verbesserung.

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) sieht eine Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung sowohl für Vertragsärzte (§ 95 d) als auch in modifizierter Form für Fachärzte im Krankenhaus vor. Nach § 136 b Abs. 1 Satz 1 SGB V legt der Gemeinsame Bundesausschuss Mindestanforderungen an die Strukturqualität der Krankenhäuser einschließlich des im Abstand von 5 Jahren zu erbringenden Fortbildungsnachweises fest. Ein Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 SGB V regelt die Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus. Sowohl für Vertragsärzte als auch für Fachärzte im Krankenhaus gilt der Nachweis von 250 Fortbildungspunkten in einem Zeitraum von fünf Jahren gemäß der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Fachärzte im Krankenhaus müssen sich überwiegend fachgebietsspezifisch fortbilden. Unter fachgebietsspezifischer Fortbildung sind Fortbildungsinhalte zu verstehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen Kompetenz dienen.

Die Fortbildungszertifikate der Ärztekammern dienen dem Nachweis der Pflichtfortbildung.

Der deutsche Ärztetag hat im Mai 2013 die neue (Muster-) Fortbildungsordnung verabschiedet. Die Umsetzung ist in Westfalen-Lippe in der Kammerversammlung am 29.03.2014 beschlossen worden. Die neue Fortbildungsordnung der ÄKWL ist am 01.07.2014 in Kraft getreten.

Bewertungsgrundsätze

Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundlage der Punktevergabe ist die Formel:

**Eine Unterrichtsstunde/Fortbildungsstunde
(45 Minuten) entspricht einem Fortbildungspunkt.**

Kategorien für die Vergabe von Fortbildungspunkten

Bei der Vergabe von Fortbildungspunkten wird nach folgenden Kategorien unterschieden:

- Kategorie A** Vortrag und Diskussion:
 - 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
 - 1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme*
- Kategorie B** Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:
 - 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
- Kategorie C** Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen):
 - 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
 - 1 Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu 4 Stunden/
 - höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag
 - 1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme*
- Kategorie D** Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:
 - 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle
- Kategorie E** Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel: Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.
- Kategorie F** Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge
 - Autorentätigkeit: 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung
 - Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag, z. B. Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme.
 - Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.
- Kategorie G** Hospitationen:
 - 1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorien für die Vergabe von Fortbildungspunkten

- Kategorie H** Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Inhalte von Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Inhalte von Zusatzstudiengängen:
 - 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- Kategorie I** Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:
 - 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
 - 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer
- Kategorie K** Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen:
 - 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
 - 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

* Die schriftliche Lernerfolgskontrolle muss zehn Multiple-Choice-Fragen mit jeweils fünf Antwortmöglichkeiten umfassen, von denen nur eine richtig sein darf. Ein Musterbogen der Lernerfolgskontrolle ist bei der Antragstellung vorzulegen. Der Veranstalter hat die Ergebnisse zu dokumentieren und auf Anforderung der ÄKWL zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Anerkennung die Fortbildungsordnung, die „Richtlinien der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen“ und die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils gültigen Fassung zugrundegelegt werden.

Informationen zur Fortbildungsordnung, zu den Richtlinien der Ärztekammer Westfalen-Lippe und den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter www.aekwl.de/zertifizierung.